



## Öffentliche Bekanntmachung

### Rechtsverordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Aufgrund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) i.V.m. Artikel 79 bis 85 der Verordnung (EU) 2017/625 vom 15.03.2017 (EU ABl. Nr. L 95, S. 1) wird verordnet:

#### § 1

#### Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
  - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind,
  - b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen,
  - c) Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild,
  - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan,
  - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

- f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern,
- g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung in der jeweiligen Fassung,
- h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen,
- i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

## **§ 2 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft.

## § 5 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 14.12.2007 wird mit Wirkung vom 30.06.2024 aufgehoben.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 14.12.2007 anzuwenden.

Landratsamt Hohenlohekreis  
Künzelsau, den 27.06.2024

Ian Schölzel  
Landrat

**Anlage zur**  
**Rechtsverordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis**  
**über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von**  
**zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs**  
**(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**  
**vom 27.06.2024 gültig ab dem 01.07.2024**

<b>Amtliche Untersuchungen</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1. Großbetriebe mit mehr als 10.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt</b>	
Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan, Hemmstoffuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 79 ff. der Verordnung (EU) 2017/625)	Gebühr je Tier
1.1 Ferkel	1,46 €
<b>2. Großbetriebe mit mehr als 1.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt</b>	
Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan, Hemmstoffuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 79 ff. der Verordnung (EU) 2017/625)	Gebühr je Tier
2.1 Rind	22,58 €
2.2 Kalb	13,99 €
2.3 Schwein	5,74 €
2.4 Ferkel	4,96 €
2.5 Schaf/Ziege/Lamm	2,88 €
<b>3. Betriebe mit weniger als 1.000 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt</b>	
Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan, Hemmstoffuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung (kostendeckende Gebühr nach Artikel 79 ff. der Verordnung (EU) 2017/625)	Gebühr je Tier
3.1 Rind	
3.1.1 Schlachttieruntersuchung	7,38 €
3.1.2 Fleischuntersuchung	29,75 €
3.2 Kalb	
3.2.1 Schlachttieruntersuchung	6,20 €
3.2.2 Fleischuntersuchung	25,29 €
3.3 Schwein	
3.3.1 Schlachttieruntersuchung	2,69 €
3.3.2 Fleischuntersuchung	14,91 €
3.4 Ferkel	
3.4.1 Schlachttieruntersuchung	2,59 €
3.4.2 Fleischuntersuchung	14,45 €
3.5 Schaf/Ziege/Lamm	
3.5.1 Schlachttieruntersuchung	2,05 €
3.5.2 Fleischuntersuchung	8,30 €

<b>4.</b>	<b>Hausschlachtungen</b>	
	Schlachttier- und Fleischuntersuchung; Trichinenuntersuchung und bakteriologische Untersuchung werden gesondert berechnet	Gebühr je Tier
4.1	Rind	46,43 €
4.2	Kalb	38,02 €
4.3	Schwein	20,64 €
4.4	Ferkel	19,98 €
4.5	Schaf/Ziege/Lamm	16,93 €
4.6	Bei erfolgter Schlachttieruntersuchung zu Ziffer 4.1 bis 4.5 erhöht sich die Gebühr um 20 %	
4.7	Trichinenuntersuchung	
4.7.1	Verdauungsmethode	3,26 €
4.7.2	Quetschmethode	10,62 €
4.8	Bakteriologische Untersuchung, zuzüglich Laborkosten	49,95 €
<b>5.</b>	<b>Gesonderte Trichinenuntersuchung</b>	
5.1	Untersuchung bei Wildschweinen (regulärer Verdauungsansatz)	Gebühr je Tier 7,57 €
5.2	Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungsansatz für max. 100 Proben)	Gebühr je Ansatz 83,91 €
<b>6.</b>	<b>Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb</b>	Gebühr je Untersuchungstermin 66,00 €
<b>7.</b>	<b>Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb</b>	Gebühr je Tier 0,54 €
<b>8.</b>	<b>Schlachtkaninchen- und Kaninchenfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb</b>	Gebühr je Tier 0,47 €
<b>9.</b>	<b>Haar- und Federwild</b>	
9.1	Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild	Gebühr je Gesundheitsüberwachung 21,44 €
9.2	Fleischuntersuchung bei Haar- und Federwild	Gebühr je Tier 27,45 €
<b>10.</b>	<b>Hygieneüberwachung</b>	
10.1	Zerlegungsbetrieb nach tatsächlichem Zeitaufwand	Gebühr je vollendete Viertelstunde 26,10 €
10.2	Sonstige Betriebe nach tatsächlichem Zeitaufwand	Gebühr je vollendete Viertelstunde 26,10 €
<b>11.</b>	<b>BSE/TSE-Untersuchung</b>	

	Amtliche und freiwillige Probe	
11.1	Für die erste Probe	14,29 €
11.2	Für jede weitere, zugleich entnommene Probe	10,66 €
<b>12.</b>	<b>Amtliche Bescheinigungen</b>	
12.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	Gebühr je vollendete Viertelstunde 23,50 €
12.2	Sonstige Bescheinigung	Gebühr je vollendete Viertelstunde 23,50 €
<b>13.</b>	<b>Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</b>	Gebühr je vollendete Viertelstunde 23,50 €
<b>14.</b>	Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben	Gebühr je vollendete Viertelstunde 23,50 €